

Lehrerpersonalverordnung (Änderung)

(vom 30. Mai 2001)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 7. Die Pflichtlektionen betragen für vollbeschäftigte Lehrpersonen: Vollpensum
lit. a und b unverändert;
c) an Regelklassen der Oberstufe 28 Wochenlektionen;
lit. d und e unverändert.
Abs. 2–4 unverändert.

§ 9. Die Pflichtlektionenzahl der Lehrpersonen verringert sich bei Pensensenreduktion
einem Vollpensum ohne Lohnkürzung um je zwei Lektionen auf Beginn des
Schuljahres, in dem sie das 57. Altersjahr vollenden.

§ 11. Abs. 1 unverändert. Mehrstunden
Die Vergütung für Mehrstunden darf pro Jahreslektion $\frac{1}{28}$ des Jahres-
grundlohns der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.

§ 12. Die Zusammenarbeit im Schulhaus, in der Schulgemeinde, mit Erfüllung
den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Behörden und weiterer
die Erledigung administrativer Arbeiten finden in der unterrichtsfreien Zeit Berufspflichten
statt. Gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die
unterrichtsfreie Zeit.

Abs. 2 unverändert.

§ 22. Löhne für Lehrpersonen, die nach kommunalem Recht angestellt Staatsbeitrags-
sind (Fachlehrpersonen), sowie Mehrstundenvergütungen für Pensensenreduktion berechtigung
tionen gemäss § 9 und alters- und gesundheitsbedingte Entlastungen sind zu
 $\frac{1}{28}$ je Jahreslektion bis zum Höchstlohn gemäss Anhang staatsbeitrags-
berechtigt.

412.311

Lehrerpersonalverordnung

Staatsbeitragsberechtigt sind Fachlehrerlöhne und Mehrstundenvergütungen für

lit. a–c unverändert;

d) vier Jahreslektionen je Abteilung der 1. und 2. Oberstufe;

lit. e unverändert;

zu $\frac{1}{28}$ der Stufe 1 des Lohns der jeweiligen Kategorie je Jahreslektion gemäss Anhang.

Inkrafttreten

§ 33. Abs. 1 unverändert.

Die §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 treten am 16. August 2001 in Kraft. Für Lehrpersonen mit Geburtsdatum vor 16. August 1944 gelten die Regeln der bisherigen Altersentlastung. Bei Änderung des Beschäftigungsgrads entfällt der Besitzstand.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Anhang zur Lehrerpersonalverordnung

C. Vikariate. Lektionenansatz

Der Lohn der Vikarinnen und Vikare mit Fähigkeitszeugnis beträgt pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:

Handarbeits- und Haushaltslehrperson	Fr. 73.21
Lehrperson an 1.–3. Regelklassen der Primarschule	Fr. 70.03
Lehrperson an 4.–6. Regelklassen der Primarschule	Fr. 72.53
Lehrperson an Sonderklassen E der Primarschule	Fr. 72.53
Lehrperson an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Fr. 72.53
Lehrperson an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Fr. 79.99
Lehrperson an der Oberstufe	Fr. 79.99
Lehrperson an Sonderklassen E der Oberstufe	Fr. 79.99
Lehrperson an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Fr. 79.99
Lehrperson an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Fr. 85.60

Vikarinnen und Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80% des Lektionsansatzes gemäss Abs. 1.

Lehrpersonalverordnung

412.311

II. Diese Änderungen treten am 16. August 2001 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi